

4
§13

Promotionsurkunde

(1) Über die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften ist eine Urkunde in deutscher Sprache mit dem Datum der Beschlußfassung über die Verleihung auszustellen (Anlage 2) und dem Kandidaten in würdiger Form auszuhändigen.-

(2) Die Urkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades.

(3) Voraussetzung für die Übergabe der Urkunde ist die Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 14.

§14

Pflichtexemplare

(1) Die Dissertation ist nach der Verteidigung in 6 Exemplaren (Pflichtexemplare) der Zentralen Bibliothek der Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wurde, zu übergeben.

(2) Die Pflichtexemplare müssen nach dem dafür geltenden Fachbereichsstandard gestaltet sein.

(3) Von Dissertationen, die vollständig in Form eines Druckergebnisses eingereicht werden, sind nur je 1 Exemplar der Dissertation (und der Thesen) abzugeben.

(4) Unterliegt die Dissertation dem Geheimnisschutz, gelten dafür gesondert getroffene Festlegungen.

§15

Beschwerderecht

(1) Der Kandidat hat das Recht, gegen

- a) die Nichteröffnung des Verfahrens (§ 4 Abs. 1),
- ib) die Nichtannahme der Dissertation (§ 8 Abs. 1 Satz 1),
- c) die nichtordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung (§ 10),
- d) die Nichtverleihung des akademischen Grades (§ 12 Abs. 1)

Beschwerde einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen schriftlich beim Senat des Wissenschaftlichen Rates einzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit Zugang der Mitteilung des Beschlusses.

(3) Der Senat des Wissenschaftlichen Rates hat innerhalb von 3 Monaten über die Beschwerde zu entscheiden.

§16

Nachweis >

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Rektor zu unterschreiben ist.

§17

Verfahrensordnung

(1) Der Wissenschaftliche Rat der Hochschule erläßt auf der Grundlage dieser Anordnung eine Verfahrensordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Für Hochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der DDR, der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sowie der gesellschaftlichen Organisationen bzw. für wissenschaftliche Institutionen erlassen die zuständigen Leiter auf der Grundlage dieser Anordnung und im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die erforderlichen Bestimmungen für die Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften.

Schlußbestimmungen

§ 18

Für ausländische Kandidaten können besondere Regelungen getroffen werden.

§ 19

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. Januar 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Promotionsordnung B — (GBl. II Nr. 14 S. 110) und die Anordnung Nr. 2 vom 15. September 1969 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften — Bezeichnung der akademischen Grade — (GBl. II Nr. 83 S. 522) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1988

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
B ö h m e

Anlage 1

zu § 1 Abs. 2 vorstehender Anordnung

doctor scientiae agriculturarum (Dr. sc. agr.)
doctor scientiae juris (Dr. sc. jur.)
doctor scientiae medicinae (Dr. sc. med.)
doctor scientiae medicinae veterinariae (Dr. sc. med. vet.)
doctor scientiae militarium (Dr. sc. mil.)
doctor scientiae paedagogicae (Dr. sc. paed.)
doctor scientiae philosophiae (Dr. sc. phil.)
doctor scientiae naturalium (Dr. sc. nat.)
doctor scientiae oeconomicae (Dr. sc. oec.)
doctor scientiae politicarum (Dr. sc. pol.)
doctor scientiae silvaticarum (Dr. sc. silv.)
doctor scientiae theologiae (Dr. sc. theol.)
doctor scientiae technicarum (Dr. sc. tethn.)

Anlage 2

zu § 13 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Name der Hochschule

Unter dem Rektorat des ordentlichen Professors für

Name

verleiht

der Senat des Wissenschaftlichen Rates

Herrn/Frau

akademische Grade

Vorname

Name

geb. am/in

den akademischen Grad

.....
nachdem er/sie seine/ihre wissenschaftliche Befähigung*

.....
nachgewiesen hat. *

Ort/Datum

Der Rektor

Siegel

* Nennung des Wissenschaftsgebietes oder des Themas